

heit behaftete Personen von dem Umgange mit gesunden abzusondern; die Heilung kam bei den Plänen der Menschenfreunde und Staatsbeamten jener Zeit noch nicht in Betracht.

Erst im Jahre 1505 begann man endlich, die Notwendigkeit einzusehen, daß solche Kranken ärztlich behandelt werden müßten. In der Tat findet sich in einem Beschlusse von diesem Jahre die merkwürdige Stelle: „Abgesehen, daß diesen Unglücklichen alles fehlt, was zum Notwendigen gehört (es ist die Rede von den Häusern, wo man sie einsperrte), daß sie ein elendes Leben führen und von allen verlassen sind, verordnet der Hof, ein für diese Krankheit bestimmtes Lazarett zu bauen.“

Das Parlament konnte wohl solche Befehle ohne Schwierigkeit erlassen, aber war nicht immer imstande, die Ausführung zu bewirken. Das, was sich um jene Zeit ereignete, gibt einen traurigen Beweis davon ab. Dreißig Jahre nach Bekanntmachung des obigen Befehls hatte sich in der Lage der Dinge, durch die er veranlaßt worden war, noch nichts geändert; das Übel war noch schlimmer geworden.

Durch dessen Größe aufgeregt gab das Parlament 1535 seine Gleichgültigkeit auf und ernannte neue Bevollmächtigte, um ein zur Behandlung geeignetes Lokal ausfindig zu machen. Die damit Beauftragten schlugen zu dem Zwecke das Haus de la Trinité vor, das zwei Säle enthielt, wovon der eine 124, der andere 248 Betten zu fassen vermochte.

Wir bemerken hierbei mit Staunen, daß bei all diesen Plänen kein Wort von Frauenspersonen, auch nicht von Buhlerinnen, vorkommt; denn das Übel mußte doch bei ihnen so arg sein wie bei Personen des anderen Geschlechtes.

Ränke aller Art vereitelten die eben bewiesenen Anstrengungen des Parlaments; es ernannte nun Bevollmächtigte, die ein kleines, von der Pfarrkirche St. Eustache abhängiges Spital in Vorschlag brachten, allein die Vorsteher dieser Kirche widersetzten sich. Der Hof mußte 1536 einen neuen Befehl erlassen, daß, jener Einsprüche der Vorsteher ungeachtet, „sie gehalten sein sollten, besagten Ort zu verpachten, um arme an der Syphilis Kranke aufzunehmen und zu beherbergen.“

Zu beachten ist aber noch, daß in beiden Befehlen venerische, Grindköpfige, Epileptische und mit dem St. Veitstanz Behaftete untereinander gemischt werden. Die Verwaltung des Spitals scheint